

Artikel 38 EMRK

Der Gerichtshof prüft die Rechtssache mit den Vertretern der Parteien und nimmt, falls [erforderlich](#), Ermittlungen vor; die betreffenden Hohen Vertragsparteien haben alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren.